

**Friedhofsordnung
des Friedhofs der Evang.-Luth. Kirchengemeinde
Münchenreuth**

Stand: 01.12.2025

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bezeichnung und Zweck des Friedhofs

- (1) Der Friedhof in Münchenreuth steht im Eigentum und Verwaltung der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Münchenreuth.
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner im Bereich der Kirchengemeinde Münchenreuth waren oder vor ihrem Tod auf diesem ein Grabnutzungsrecht erworben hatten. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2 Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen. Er darf sich auch Beauftragter bedienen, die ihre Ämter nach der vom Kirchenvorstand erlassenen Dienstanweisung führen.
- (2) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen die hierfür erforderlichen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:

- a) es zur Erfüllung des Friedhofsziweckes erforderlich ist,
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Der Friedhof ist für Besucher und Besucherinnen geöffnet:
 - a) in den Monaten März und Oktober: von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
 - b) in den Monaten April und September: von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr,
 - c) in den Monaten Mai bis August: von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr,
 - d) in den Monaten November bis Februar: von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- (3) Kinder unter zehn Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten. Eltern haften grundsätzlich für Ihre Kinder.

- (4) Es ist nicht gestattet:
- a) Gräber verkommen zu lassen,
 - b) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - c) Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen; das Abfallmaterial ist vielmehr entsprechend der Hinweisschilder zu sortieren und abzulegen,
 - d) mit Kraftfahrzeugen aller Art, für die keine besondere Zustimmung erteilt worden ist, die Wege zu befahren,
 - e) Gegenstände von Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - f) Tiere mitzunehmen (das Mitnehmen von Blindenhunden ist gestattet),
 - g) auf dem Friedhof zu Rauchen
 - h) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden
 - i) Steine und Einfassungen ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung in Auftrag zu geben und aufzustellen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 4 Veranstaltung von Trauerfeiern

- (1) Auf dem Friedhof zu amtieren, obliegt dem zuständigen Pfarrer bzw. der zuständigen Pfarrerin. Andere Personen, namentlich auch Geistliche anderer Bekenntnisse, dürfen nur mit Erlaubnis des zuständigen Pfarrers bzw. der zuständigen Pfarrerin Bestattungszeremonien vornehmen.
- (2) Die Beisetzung Andersgläubiger ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
- (3) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines bzw. einer Geistlichen auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (4) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Zustimmung nachzusuchen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Tätig werden können nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (2) Bildhauer-, Steinmetz- und Gartenbaubetriebe sowie deren fachliche Vertreter sollen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Bildhauerinnen, Steinmetze und Steinmetzinnen sollen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

- (3) Bestattungsunternehmen müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollten eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
- (4) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihm keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (5) Der Friedhofsträger kann die Erlaubnis zur Tätigkeit auf dem Friedhof davon abhängig machen, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (6) Der Friedhofsträger kann die Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstößen, auf Zeit oder Dauer nach vorheriger zweimaliger schriftlicher Abmahnung die Tätigkeit auf dem Friedhof durch schriftlichen Bescheid verbieten.
- (7) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steck-schilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
- (8) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßigen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (9) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Dienstzeit der Friedhofsverwaltung.
- (10) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen und eigenverantwortlich auf entsprechenden Deponien zu entsorgen.

§ 6 Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zu widerhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

Bestattungsvorschriften § 7

Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungs-erlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person

durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsverwaltung angemeldet, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 8 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 9 Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird dem Berechtigten eine Bestätigung (= Gebührenbescheid) ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (3) Soll die Beerdigung in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabs

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber bzw. von der Totengräberin oder von solchen Hilfskräften nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau ausgehoben und geschlossen werden, die damit von zuständiger Stelle beauftragt sind.
- (2) Die beim Ausheben eines Grabs gefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11 Tiefe der Gräber

- (1) Die Tiefe der Gräber ist wie folgt festgelegt:
- | | |
|---|--------|
| a. Gräber für Kinder unter 2 Jahren | 80 cm |
| b. Gräber für Kinder von 2 bis 7 Jahren | 110 cm |
| c. Gräber für Kinder von 7 bis 12 Jahren | 130 cm |
| d. Wahleinzelgräber für Personen ab 12 Jahren | 180 cm |
| e. Familiengräber | 180 cm |
| f. Urnengräber | 80 cm |
- (2) Doppeltiefgräber werden so tief angelegt, dass der Normaltiefe nach Absatz 1 noch die Tiefe einer Sarglage und eine Bodenschicht von 0,30 m zugemessen werden. Dabei hat die Grbtiefe mindestens 2,40 m zu betragen.
- (3) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Dabei beträgt die Mindesttiefe 0,80 m.

§ 12 Größe der Gräber

Die Länge, Breite und Abstand der Gräber ist wie folgt festgelegt:

- a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren
Länge 120 cm Breite 60 cm Abstand 45 cm
- b) Wahleinzelgräber für Personen ab 12 Jahren
Länge 220 cm Breite 90 cm Abstand 45 cm
- c) Wahleinzelgräber pflegeleicht für Personen ab 12 Jahren
Länge 270 cm Breite 90 cm Abstand 45 cm
- d) Familiengräber
Länge 220 cm Breite 180 cm Abstand 84 cm
- e) Urnengrab
Länge 120 cm Breite 120 cm Abstand 55 cm Reihenabstand 65 cm

§ 13 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Gräber beträgt grundsätzlich:

- a) 20 Jahre bei Erdbestattungen
- b) 15 Jahre bei Urnenbestattungen

§ 14 Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
- (2) Sonstige Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.
- (3) Für die Beisetzung von Aschenurnen (nur Bio-Urnen) in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. §§ 18, 19, 20, 21)

§ 15 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Wahleinzelgrabstätte in eine andere Wahleinzelgrabstätte ist nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der bzw. des nächsten Angehörigen, der bzw. des Verstorbenen sowie der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.

- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

§ 16 Registerführung

Über alle Gräber wird ein Register mit entsprechenden zeichnerischen Unterlagen geführt. Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind auf dem Laufenden zu halten.

Grabstätten

§ 17 Einteilung der Gräber

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Die Gräber werden angelegt als:
 - a) Wahleinzelgräber
 - b) Wahleinzelgräber pflegeleicht
 - c) Familiengräber
 - d) Kindergräber
 - e) Urnengräber
 - f) Urnengräber pflegeleicht
 - g) Urnengemeinschaftsanlage
- (3) Mit Zusendung des Gebührenbescheids (vgl. § 9) wird die genaue Lage der Grabstätte angegeben.
- (4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der Anerkennung dieser Ordnung.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten gemäß Absatz 2, Punkt a) bis e).
- (6) Nutzungsberechtigte haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
- (7) Die Nutzungsberechtigten gemäß Absatz 2, Punkt a) bis e) müssen dem Friedhofsträger mit Ablauf der Nutzungszeit die Grabstätte in abgeräumten Zustand übergeben, d.h. es müssen sowohl Pflanzen als auch Grabsteine einschließlich der Fundamente entfernt und fachgerecht entsorgt sein. Wird dies versäumt oder gegen die Friedhofsordnung verstossen, kann der Friedhofsträger auf Kosten des/der Grabnutzungsberechtigten die Entfernung selbst vornehmen lassen. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.

§ 18 Nutzungsrechte

- (1) In Gräbern der Kategorie gemäß § 17, Absatz 2, Punkt a) bis e) können der bzw. die Berechtigte und seine bzw. ihre Angehörigen bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung/Einwilligung des Kirchenvorstandes. Als Angehörige gelten:
 - a) Ehegatten oder Lebenspartner/in,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 - c) die Ehegatten oder Lebenspartner/in der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte.
- (2) Die Nutzungsberchtigten können ihr Nutzungsrecht nur an eine der berechtigten Personen im Sinne von Absatz 1 übertragen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.
- (3) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes kann die nutzungsberchtigte Person für den Fall ihres Ablebens die Nachfolge im Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag bestimmen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des ursprünglichen Nutzungsberchtigten wirksam wird.
- (4) Wird zum Ableben der nutzungsberchtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberchtigten Person mit deren Zustimmung über:
 - a) Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner/in,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
 - c) die Ehegatten oder Lebenspartner/in der unter b) bezeichneten Personen und Verlobte,
 - d) auf die nicht unter a) bis c) fallenden Erben.
- (5) Sind keine Angehörigen nach Absatz 4, Punkt a) bis e) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (6) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat dem Friedhofsträger den Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit, oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

§ 19 Verlängerung des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr jeweils um eine weitere Nutzungszeit verlängert werden. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (2) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 14) überschritten, so ist vor der Beisetzung die notwendig gewordene Verlängerung des Nutzungsrechtes mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit zu beantragen.
- (3) Die Verlängerung muss jeweils für sämtliche Grabbreiten bewirkt werden.
- (4) Der Berechtigte ist verpflichtet, für eine rechtzeitige Verlängerung zu sorgen.

§ 20 Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, so erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit.
- (2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes fällt die Grabstätte an die Kirchengemeinde zurück.
Die Friedhofsverwaltung kann über sie nach Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten anderweitig verfügen. Nicht entfernte Grabmale und sonstige Ausstattungsgegenstände gehen nach dieser Zeit ohne Entschädigung in die Verfügungsbefugnis der Kirchengemeinde über.

§ 21 Wiederbelegung

- (1) Wahlgräber können nach Ablauf der Ruhezeit wieder belegt werden.
- (2) Wird bei einer Wiederbelegung einer Grabstelle die Nutzungszeit durch die Ruhezeit überschritten, gilt Abs. 1, § 21 sinngemäß.

§ 22 Rückerwerb

Der Friedhofsträger kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

§ 23 Alte Rechte

Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei in Kraft treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach den jeweils aktuellen Vorschriften (siehe hierzu die Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

§ 24 Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind Gräber, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächstfreier Stelle abgegeben werden.
- (2) In einem Einzelgrab dürfen zwei Leichen übereinander bestattet (doppeltief) sowie bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Urnen dürfen nur über beiden Särgen bestattet werden.
- (3) Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (vgl. § 12) überlassen. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit um weitere Jahre (mindestens fünf) verlängert werden. Die Kosten dafür sind der Gebührenordnung zu entnehmen. Ansonsten erlischt das Nutzungsrecht.
- (4) Bei späteren Beisetzungen von Urnen muss das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Urne verlängert werden.

§ 25 Einzelgräber pflegeleicht

- (1) Pflegeleichte Wahleinzelgräber sind Gräber, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an

nächstfreier Stelle abgegeben werden.

- (2) In einem pflegeleichten Einzelgrab dürfen zwei Leichen übereinander bestattet (doppeltief) sowie bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Die Urnen dürfen nur über beiden Särgen bestattet werden.
- (3) Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (vgl. § 12) überlassen. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit um weitere Jahre (mindestens fünf) verlängert werden. Die Kosten dafür sind der Gebührenordnung zu entnehmen. Ansonsten erlischt das Nutzungsrecht.
- (4) Bei späteren Beisetzungen von Urnen muss das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Urne verlängert werden.

§ 26 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Doppelgräber, für die besondere Plätze vorgesehen sind.
- (2) In einem Familiengrab dürfen zwei Leichen nebeneinander bestattet werden. In einem Familiengrab dürfen zwei Leichen übereinander bestattet werden (doppeltief). Eine Wiederbelegung ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Beisetzung von bis zu vier Urnen ist möglich. Die Urnen dürfen bei Doppeltiefgräbern nur über beiden Särgen bestattet werden.
- (3) Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (vgl. § 12) überlassen. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit um weitere Jahre verlängert werden. Die Kosten dafür sind der Gebührenordnung zu entnehmen. Ansonsten erlischt das Nutzungsrecht.
- (4) Bei späteren Beisetzungen von Urnen muss das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Urne verlängert werden.

§ 27 Urnengräber

- (1) Urnengräber sind Gräber, für die besondere Plätze vorgesehen sind.
- (2) In einem Urnengrab dürfen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (3) Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (vgl. § 12) überlassen. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit um weitere 5 Jahre verlängert werden. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit um weitere Jahre (mindestens fünf) verlängert werden. Die Kosten dafür sind der Gebührenordnung zu entnehmen. Ansonsten erlischt das Nutzungsrecht.

§ 28 Urnengräber pflegefrei

- (1) Pflegefreie Urnengräber sind Gräber, für die eine besondere Grabanlage zur Verfügung steht.
- (2) Pro pflegefreier Urnengrabstätte können 2 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Da es sich hierbei um keine anonyme Grabstätte handelt, wird auf einer Grabplatte Name und evtl. Geburts- u. Sterbedatum graviert. Die Inauftraggabe der Grabplatte erfolgt durch den Grabnutzer bzw. die Grabnutzerin.

Sie werden für die Dauer der Ruhezeit (vgl. § 12) überlassen. Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhezeit um weitere Jahre (mindestens fünf) verlängert werden. Die Kosten dafür sind der Gebührenordnung zu entnehmen.

- (4) Eine Ausschmückung der Grabstätte ist, nur bei der Trauerfeier bis 4 Wochen danach, zulässig.

§ 29 Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Im Urnengemeinschaftsanlage werden die Urnen aus aufgelösten Gräbern beigesetzt.
- (2) Anonyme Bestattungen sind möglich.
- (3) Eine Ausschmückung der Grabstätte ist nicht zulässig.

V. Kirche

§ 30 Benutzung der Kirche

Die Trauergottesdienste finden in der Münchenreuther Kirche statt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind nach Erhalt der Gebührenbescheid umgehend zu entrichten.

§ 32 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

A. Grabmalordnung

Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofs hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen, die in diesem Paragraphen geregelt ist.

- (1) Es ist ein Grabmal zu errichten. Bis zur Aufstellung eines Grabmales durch den Nutzungs-berechtigten bzw. die Nutzungsberechtigte kann ein schlichtes Holzkreuz mit Namensschild aufgestellt werden.
- (2) Die Grabstellen müssen durch eine Einfassung begrenzt sein, damit ein Wegschwemmen des Erdreichs vermieden wird. Steinerne Einfassungen dürfen nicht höher als 18 cm aus dem Erdreich herausragen. Gepflanzte Hecken müssen geschnitten werden.
- (3) 1. Die Einfassungen der Grabstellen sollen folgende Außenabmessungen haben:
 - a) Einzelgräber: 80 cm breit, 180 cm tief, max. 18 cm hoch
 - b) Familiengräber: 200 cm breit, 180 cm tief, max. 18 cm hoch
 - c) Urnengräber: 120 cm breit, 120 cm tief, max. 18 cm hoch2. Die Pflegeleichten Einzelgräber sollen
 - a) ein von den Nutzungsberechtigten errichten zu lassendes Grabmalfundament mit Sockel aufweisen: 80 cm breit, 20 cm tief, bodenbündig
 - b) Der Grabstein muss einen Mindestabstand zum hinteren Sockelrand von 5 cm aufweisen.
 - c) Die Grabplatte soll 80 cm breit, max. 30 cm tief, bodenbündig zu liegen kommen und a das Grabfundament anschließen.3. Die Grabplatte der pflegefreien Urnengräber soll 40cm breit, 40cm tief, 4cm hoch sein.

- (4) Grabmale dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder geändert werden. Mit dem Genehmigungsschreiben muss der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung eingereicht werden. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht erkennen lassen und den Namen des Verfertigers bzw. der Verfertigerin, des bzw. der Verstorbenen, des bzw. der Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers bzw. der Auftraggeberin enthalten, falls dieser nicht der bzw. die Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die zur Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen und Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (5) Der Antrag auf Genehmigung zur Aufstellung des Grabmals soll rechtzeitig, d.h. in jedem Fall vor Auftragerteilung an die Lieferfirma gestellt werden.
Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Abdeckplatten sollten wenigstens 1/3 der Gesamtgrabfläche für Bepflanzungen freilassen. Vasen, Laternen, Blumenkästen, etc. müssen auf der Grabplatte immer befestigt sein. Ein loses Hinaufstellen ist nicht gestattet.
- (6) Das Grabmal soll in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofs einordnen. Es soll den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.
- (7) a) Als Werkstoff für Grabmale sollten Natursteine verwendet werden. Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollten bei der Herstellung eines Grabmals verschiedene Werkstoffe angewandt werden, müssen diese ausdrücklich genehmigt sein.
b) Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit: Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Form von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gem. Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gem. Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.
- (8)
- Die Grabmale sollen in der Regel nicht breiter als die Grabstätte sein.
 - Die Grabmale aus Stein sollen nicht höher als 1,50 m sein, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zum höchsten Punkt des Grabmals. Bei figürlichen Aufsätzen soll das Grabmal nicht höher als 1,80 m werden.
 - Auf den Familiengräbern darf jeweils nur ein Grabstein aufgestellt werden. Die Grabmale auf Familiengrabstätten außerhalb des Reihenfeldes sollen so hoch sein, dass sie sich in ihrer Gesamterscheinung gut in die Maßverhältnisse der Umgebung einfügen.
 - Grabmale bei Urnengräber sollen nicht höher als 0,90 m sein.
- (9) Die Inschrift auf dem Grabmal soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden. Es wird begrüßt, wenn auf der oberen Vorderseite des Grabsteines ein Bibelspruch oder ein Wort, das den christlichen Glauben an Gott, den Herrn über Leben und Tod ausdrückt, angebracht ist.

- (10) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und in seinen Einzelteilen durch eine ausreichende Zahl von Dübeln oder Ankern von genügender Länge verbunden sein. Alle Grabmale über 100 cm Höhe erhalten aus Sicherheitsgründen Untermauerungen bis auf Frosttiefe von ca. 100 cm, größere Grabmale bis auf Grabsohlentiefe, während bei Grabsteinen unter 100 cm eine Fundamentplatte genügt. Die Fundamente müssen aus gutem Material hergestellt werden. Verboten ist die Herstellung der Fundamente aus alten, schlechten Grabsteinen. Die ordnungsgemäße Befestigung des Grabsteines im Sinne dieser Vorschrift ist nach der Aufstellung durch den ausführenden Handwerker der Friedhofsverwaltung zu garantieren. Bei Errichtung und Versetzen von Grabmälern sind anerkannte Regeln der Technik anzuwenden, wie sie in der Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerkes in der jeweils gelgenden Fassung niedergelegt sind. Nicht handwerksgerecht ausgeführte Untermauerungen müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden. Die Gänge zu den Gräbern müssen frei und dem Gefälle angepasst sein.
- (11) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindeststärke bei Grabmalen von 40 bis 100 cm Höhe 14 cm, von 100 bis 150 cm Höhe 16 cm und ab 150 cm Höhe 18 cm. Grabmale, die die geforderte Mindeststärke unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten der Nutzungsberechtigten wieder entfernt.
- (12)
- a) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
 - b) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
 - c) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.
- (13) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.
- (14) Historisch, künstlerisch oder kulturell wertvolle Grabmale aus früheren Zeiten sind durch den Kirchenvorstand besonders zu schützen. Sie werden in einem Verzeichnis geführt, im

Zweifelsfalle ist eine Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalspflege einzuholen.

Bepflanzungsordnung

- (1) Die Gräber, d.h. Reihen-, Familien- und Urnengräber, sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.
- (2) Bei Beisetzungen in der pflegefreien Urnengrabanlage und des Urnengemeinschaftsgrabes werden die Kränze und Gebinde am Urnengemeinschaftsanlage aufgestellt und sind ebenfalls innerhalb von sechs Wochen wegzuräumen.
- (3) Damit eine einheitliche Ansicht des Friedhofs gewährleistet wird, ist eine Bepflanzung der Grabstätte notwendig. Die Bepflanzung der Grabstätte hat spätestens sechs Monate nach der Beisetzung zu erfolgen. Die gärtnerischen Anlagen sind bis zum Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit instandzuhalten.
- (4) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (5) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (7) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.
- (8) Verwelkte Blumen und Sträucher sind von den Gräbern zu entfernen. Die Zwischenräume zwischen den Gräbern sollen sauber gehalten werden.
- (9) Gießen der Gräber:
 - a) Jedermann ist berechtigt, im Friedhof Wasser zum Gießen der Gräber zu entnehmen. Gießkannen stellt die Friedhofsverwaltung zur Verfügung. Es wird darum gebeten, diese pfleglich zu behandeln.
 - b) Für Unkrautvertilgungsmittel dürfen die friedhofseigenen Gießkannen nicht verwendet werden. Ebenso sind zum Reinigen der Grabmale mit Chemikalien eigene Gefäße zu verwenden. Außerdem dürfen die für die eben aufgeführten Zwecke verwendeten Gefäße nicht in den bereitstehenden Brunnenbecken ausgespült werden. Es empfiehlt sich, Unkrautvertilgungsmittel trocken auszustreuen und dann erst darüber zu gießen. Zu widerhandelnde sind zur Ersatzleistung verpflichtet. Im Interesse des Naturschutzes sollte je-

doch auf die Verwendung von Unkrautvernichtungsmitteln verzichtet werden.

- c) Putzlappen sind wieder mitzunehmen und nicht am Friedhofsbrunnen zu deponieren.

§ 33 Allgemeines

- (1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichungen von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmuckes als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssen.
- (3) Die Friedhofsordnung ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich. Dies gilt auch für Besucher!
Wird bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Friedhofsordnung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Inkennisssetzung (in der Regel vier Wochen) und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Friedhofsverwaltung beseitigt werden. Sind Nutzungsberichtigte nicht bekannt oder nicht zu erreichen, so kann die schriftliche Aufforderung durch eine vorzunehmende öffentliche Aufforderung in der ortsüblichen Weise oder durch schriftliche Mitteilung am Grab (Aushangkarte) erfolgen.
- (4) Alle amtlichen Mitteilungen erfolgen schriftlich an die Grabnutzungsberichtigten oder über ortsübliche öffentliche Stellen (Zeitung).

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit vom Kirchenvorstand mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.